

Strompreise

gültig ab 1. Januar 2020

Energie- und Wasserversorgung



Integrierte Vollversorgungsprodukte ①	EWA Bau
Kundengruppe	Für den Energiebezug bei Baustromanschlüssen, ohne Leistungserfassung. Mit durchgehend gleichem Energie- und Netznutzungspreis für Normal- und Schwachlast.
Standardprodukt	100% CH-Wasser
Verbrauchspreis, Arbeitspreis (inkl. Abgaben, exkl. MwSt.)	Normallast (T1) 17.46 Rp./kWh Schwachlast (T2) 17.46 Rp./kWh
Leistungspreis	keine Verrechnung
Grundpreis	15.00 Fr./Mt.
Energie	
Verbrauchspreis	Normallast (T1) 8.50 Rp./kWh Schwachlast (T2) 8.50 Rp./kWh
Netznutzungsprodukt	
SBN400	
Arbeitspreis	Normallast (T1) 6.50 Rp./kWh Schwachlast (T2) 6.50 Rp./kWh
Leistungspreis	keine Verrechnung
Systemdienstleistungen (SDL)	Normallast (T1) 0.16 Rp./kWh Schwachlast (T2) 0.16 Rp./kWh
Grundpreis	15.00 Fr/Mt
Gesetzliche Abgaben	
Netzzuschlag nach Art. 35 Abs 1. EnG Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Schutz von Gewässern und Fischen (SGF)	Normallast (T1) Schwachlast (T2) 2.30 Rp./kWh
Ablesung	jährlich

① Beinhalten Energie, Netznutzung, Abgaben.

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer



Strompreise

gültig ab 1. Januar 2020

EWA Bau

Gesetzliche Abgaben

Systemdienstleistungen (SDL)

Die Kosten für die SDL des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) werden vom nationalen ÜNB "swissgrid ag" den Betreibern direkt belastet.

Netzzuschlag nach Art. 35 Abs. 1 EnG

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) / Schutz von Gewässern und Fischen (SGF)

Beinhaltet den Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Mit dem Netzzuschlag werden finanziert: Die Einspeiseprämie nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten, die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht, die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 73 Abs. 4, die Einmalvergütung nach Artikel 25 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27, die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen nach Artikel 30, die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 32, die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 33, die Entschädigung nach Artikel 34, die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugsstelle, die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugsstelle entstehen.

Blindenergie

Die Blindenergie wird nicht verrechnet.

ordentliche Ablesung

EWA Bau jährlich im 4. Quartal (31.12.)

Ablesung/Verrechnung

Die Ablesung und Verrechnung erfolgt jährlich (31.12.) bzw. nach der Demontage der Baustelleninstallation.